Richtlinien zur Institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen

§ 1 Definition
Bei der Institutionellen Förderung handelt es sich um eine Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben der Zuwendungsempfänger im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Gefördert werden dementsprechend eine Institution und ihre Tätigkeit als Ganzes.

§ 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
Die Landeshauptstadt Saarbrücken gewährt Institutionelle Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Anwendung der § 23 und § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (AnBest-I), welche Gegenstand des jeweiligen Zuwendungsbescheides werden. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen an Institutionen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und die Landeshauptstadt an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann

§ 3 Zielsetzung
Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und -vereinen eine Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten zu gewährleisten. Das kommunale Kulturangebot soll eine Ergänzung und Bereicherung erfahren. Die Institutionelle Förderung ist - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung eines Trägers oder einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit der Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass Zuwendungen zur Deckung der gesamten förderfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger bewilligt werden können. Sie ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

§ 4 Fördervoraussetzungen
1. Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, die in Saarbrücken ansässig sind und den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen, nicht gewinnorientierten Aktivitäten in Saarbrücken haben. Bei Vereinen ist die durch die Finanzbehörden attestierte Gemeinnützigkeit keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung.

2. Es muss ein finanzieller Fehlbedarf der Antragssteller zur Aufrechterhaltung des Betriebs durch die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Verwendungsnachweisen bestehen.

3. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Institutionelle Förderung mit folgenden Angaben / Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (im Download erhältlich)

- Angaben zur Rechtsform der Antragstellenden, Vertretungsberechtigung nach außen, Art der Buchführung und des Jahresabschlusses, Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung

- Satzung und Programmausrichtung, Betreiberkonzept oder entsprechende Beschreibung aller kulturellen Betätigungen und Ziele

- Haushalts- und / oder Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan, Arbeitsverträgen und Auflistung der Entgelte der Beschäftigten **und Kontrolle/Nachweis der Arbeitszeiten**) für das erste Jahr, für welches Institutionelle Förderung beantragt wird

Der Antrag ist mit allen Unterlagen unterzeichnet per E-Mail bei foerderung@saarbruecken.de einzureichen

§ 5 Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung

1. Zuwendungsanträge sind jeweils bis zum 1. November des dem Förderzeitraum vorangehenden Jahres zu stellen. Eine Beratung durch das Dezernat wird vor erstmaliger Antragstellung empfohlen.

2. Es gibt keine Mindestfördersumme. Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsförderung und basiert auf der Ermittlung eines Fehlbetrages im Wirtschaftsplan zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Festsetzung des insgesamt für alle Fördermaßnahmen zur Verfügung stehenden Budgets erfolgt jährlich durch Beschluss des städtischen Kulturausschusses auf vorherige Empfehlung einer Jury.

4. In die Jury beruft jede im Kulturausschuss stimmberechtigte Fraktion ein Mitglied. Dieses muss nicht zwingend der jeweiligen Partei oder Stadtratsfraktion angehören.

5. Rechtliche Grundlage der Institutionellen Förderung ist ein Zuwendungsbescheid über den Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

6. Bis spätestens zum 30. Juni des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres haben Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung dem Dezernat vorzulegen. Dieser besteht aus einem ausführlichen Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Beleg- oder Buchungsliste inkl. Belegen in digitaler Form. Bei umfangreicheren Belegansammlungen kann die Prüfung auch vor Ort vereinbart werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Institutionen,

- die unmittelbar parteipolitische Ziele oder Aktivitäten politischer Parteien / parteinaher Organisationen verfolgen oder in Trägerschaft kirchlicher oder religiöser Gemeinschaften sind.

- die sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

- die Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an Projekten oder Programmen beauftragen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich gegen die Prinzipien

der freiheitlich demokratischen Grundordnung betätigen oder gegen den BDS-Beschluss des Deutschen Bundestags verstoßen.

- wie Politische Parteien, parteinahe Organisationen und Stiftungen.

Nicht förderfähig sind folgende Aktivitäten und Aufwendungen:
• Kosten für Bau- u. Renovierungsmaßnahmen, Einrichtungsgegenstände und Mobiliar

• studentische Projekte und Vorhaben an Hochschulen und Universitäten

Landeshauptstadt SAARBRÜCKEN